

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. André Hahn,  
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/30833 –**

### **Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall bei Beamtinnen und Beamten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 3. März 2021 wurden durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) als Spitzenverband der deutschen Unfallversicherungen vorläufige Jahreszahlen der Unfallversicherer zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorgelegt. Darin enthalten waren auch Zahlen zu COVID-19-Erkrankungen. Demnach wurde im Jahr 2020 in 30 329 Fällen eine Verdachtsanzeige auf eine Berufskrankheit durch COVID-19 eingereicht. Bei 22 863 Entscheidungen wurde das Vorliegen einer Berufskrankheit in 18 069 Fällen bejaht. Leider ist festzustellen, dass für die Beamtinnen und Beamten keine vergleichbaren Zahlen vorliegen oder statistisch ausgewertet werden. Erste Erkenntnisse stammen aus der Beantwortung Kleiner Anfragen an die Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/24982, 19/25900, 19/27145). Zudem gibt es nach mittlerweile über einem Jahr des Arbeitens unter Pandemie-Bedingungen nach wie vor keine Richtlinie seitens des Dienstherrn Bund, wie mit Fällen einer COVID-19-Erkrankung, die möglicherweise auf eine Infektion während der Dienstausübung zurückzuführen ist, umgegangen werden sollte. Der bloße Verweis auf die Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes und die unumgängliche Einzelfallprüfung ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller mit Blick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Beamtinnen und Beamten im Bundesdienst nicht ausreichend. Dies gilt gerade mit Blick auf jene Beamtinnen und Beamten, bei denen die Tätigkeit in der Gruppe mit Kolleginnen und Kollegen und mit Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern, wie bei der Bundespolizei oder dem Zollfahndungsdienst, stattfindet. Es muss nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller sichergestellt sein, dass es mindestens keine Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten hinsichtlich der Prüfung und möglichen Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall bzw. Arbeitsunfall gibt. Insofern besteht ein großes Interesse zum einen an umfänglichen Fallzahlen und zum anderen an der Handhabung der Dienstherrn bei der Prüfung von Dienstunfallmeldungen.

Die besondere Relevanz der Frage nach einer Wertung als Dienstunfall ergibt sich aus den beamtenversicherungsrechtlichen Folgen. Bei dauerhafter Dienstunfähigkeit bei einer „Long Covid“-Erkrankung steht den Betroffenen ein Un-

fallruhegehalt zu, im Todesfall den Hinterbliebenen. Außerdem steht den Betroffenen oder ihren Hinterbliebenen ggf. eine einmalige Unfallentschädigung zu.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Grundsätzlich kann auch die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Dienst ein Dienstunfall nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sein. Ein positiver PCR-Test allein ist aber für eine Anerkennung nicht ausreichend; zusätzlich müssen coronatypische Symptome vorliegen. Werden zudem Ort und Zeitpunkt der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Dienst nachgewiesen, ist eine Anerkennung nach § 31 Absatz 1 BeamtVG möglich.

Außerdem kann eine dienstbedingte Erkrankung an COVID-19 als Dienstunfall nach § 31 Absatz 3 BeamtVG gelten, da sie von der Nummer 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) erfasst ist. Dies ist aber nur bei Personen möglich, die entweder im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße ausgesetzt sind wie in den genannten Tätigkeitsbereichen, denkbar bspw. im polizei-/ärztlichen Dienst. Eine bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eingerichtete Arbeitsgruppe konnte trotz aktueller und andauernder Sichtung auch internationaler Studien bislang für keine weitere Berufsgruppe belastbare Hinweise für ein wesentlich erhöhtes Infektionsrisiko finden.

Ob ein Dienstunfall anerkannt werden kann, richtet sich – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der allgemeinen Beweisgrundsätze – immer nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und kann somit erst im Nachhinein festgestellt werden. Besteht Anspruch auf Unfallfürsorge, so erstreckt sich dieser sowohl auf die Akutphase der Erkrankung als auch auf deren mögliche Langzeitfolgen.

Abgesehen von der im Rahmen der Dienstunfallfürsorge gegenüber der Beihilfe ggf. großzügigeren Erstattung von ärztlichen Aufwendungen u. ä. im Heilverfahren ist die Anerkennung eines Dienstunfalls für die Betroffenen nur bedeutsam, sofern sie infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und deswegen in den Ruhestand versetzt worden sind. Nur dann bestünde Anspruch auf ein Unfallruhegehalt nach § 36 BeamtVG.

Im Übrigen liegen belastbare Zahlen zu Long-COVID aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes noch nicht vor; auch kommen unterschiedliche Studien zu sehr unterschiedlichen Schätzungen für den Anteil der COVID-19-Erkrankten, die an langfristigen Auswirkungen der Krankheit leiden.

1. Wie viele Dienstunfallmeldungen von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sind seit Beginn der Pandemie 2020 aufgrund einer COVID-19-Erkrankung bis heute eingegangen (bitte nach Ressorts getrennt auflisten)?
2. Wie viele dieser Dienstunfallmeldungen wurden bis heute beschieden, und mit welchem Ergebnis (bitte nach Ressorts getrennt auflisten)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Ressort	Gemeldet	davon noch offen	davon anerkannt	davon abgelehnt
Bundesministerium der Finanzen (BMF) (einschl. Zoll, BG Verkehr, BAnst PT)	22 (davon Zoll: 12)	0	0	22
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (einschl. BPol)	34 (davon BPOL: 33)	33	0	1
Auswärtiges Amt (AA)	6	0	0	6
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)	0	-	-	-
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)	0	-	-	-
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	0	-	-	-
Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)	13	10	3	0
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)	1	-	1	-
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	0	-	-	-
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)	0	-	-	-
Bundesministerium für Verkehr, und digitale Infrastruktur (BMVI) (einschl. BEV)	5 (davon BEV: 5)	4	0	1
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)	0	-	-	-
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	0	-	-	-
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)	0	-	-	-

3. Inwiefern orientiert sich der Dienstherr Bund bei der Prüfung und Anerkennung von Anträgen auf Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall an der Richtlinie der DGUV-Handlungsempfehlung „Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung“ (bitte begründet ausführen, ggf. nach Ressorts trennen)?

Die Handlungsempfehlung der Deutschen Gesellschaftlichen Unfallversicherung (DGUV) kann auch beim Dienstherrn Bund als Orientierungshilfe genutzt werden. Eine Übertragung auf das Dienstunfallrecht ist aber aufgrund der systematischen Unterschiede zwischen der Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Beamtenversorgungsrecht nicht möglich. Maßgeblich für die Anerkennung eines Dienstunfalls sind die Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes.

4. Wurden Beamtinnen und Beamten Informationen zur Verfügung gestellt, wie sie bei dem Verdacht, sich eine COVID-19-Infektion im Dienst zugezogen zu haben, vorgehen sollten (bitte nach Ressorts getrennt angeben)?

Informationen, die über die Ausführungen zur Unfallfürsorge auf der Internetseite des BMI (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamten-und-beamte/unfallfuersorge/unfallfuersorge-node.html>) hinausgehen, wurden den Beamtinnen und Beamten regelmäßig von ihren jeweiligen obersten Dienstbehörden zur Verfügung gestellt, da dieser oder einer von ihr bestimmten Stelle nach § 45 Absatz 3 Satz 2 BeamtVG die Entscheidung über das Vorliegen eines Dienstunfalls obliegt.

Im Geschäftsbereich des BMI wurden den Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei umfangreiche Informationen zum Verhalten bei dem Verdacht, sich eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zugezogen zu haben, zur Verfügung gestellt.

Im Geschäftsbereich des BMF erhalten sowohl die Personalstellen des Zolls als auch die Zollbeamtinnen und -beamten über eine Kontaktgruppe-Corona bei der Generalzolldirektion Informationen zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall, die auch in den FAQs der Kontaktgruppe-Corona im Mitarbeiterportal Zoll (MAPZ) nachgelesen werden können. Auch auf der Website der BG Verkehr wurden zahlreiche Informationen für die Mitgliedsunternehmen und ihre Beschäftigten rund um das Coronavirus eingestellt. Bei den Postnachfolgeunternehmen werden Betroffene telefonisch beraten, wenn ein Verdacht auf einen dienstlichen Zusammenhang besteht, verbunden mit der Empfehlung eine Unfallmeldung abzugeben.

Im BMFSFJ steht neben Hausinformationen zum Verhalten bei Verdachts- und Erkrankungsfällen eine Ansprechperson zur Meldung von COVID-19-Erkrankungen zur Verfügung.

BMVg wiederum hat einen Leitfaden für die Verfahren zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung entwickelt. Dieser Leitfaden stellt Kriterien und Maßstäbe für die Sachverhaltsermittlung und -bewertung auf und berücksichtigt unter anderem auch die Hinweise der DGUV zum Berufskrankheiten- und Arbeitsunfallrecht im Fall einer COVID-19-Erkrankung sowie die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts zur Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2. Der Leitfaden bietet dadurch den dienstunfallbearbeitenden Stellen Handlungssicherheit und stellt ein einheitliches und transparentes Verfahren für die Betroffenen sicher.

Das AA hat für alle Beschäftigten einen umfangreichen SharePoint eingerichtet, auf dem alle COVID-19-bezogenen Fragestellungen gesammelt und beantwortet werden. Darin enthalten ist auch ein ausführliches Merkblatt des Gesundheitsdienstes zum Vorgehen bei einem COVID-19-Verdachtsfall bzw. einer Infektion.